

aufbeschwören müßte, ließen nach neuen Rechtsformen internationalen Interessenausgleiches suchen, die durch ihre Abkehr vom überkommenen Konzept isolierter Einzelstaaten mit unumschränkter Raumhoheit und ihre Zuwendung zu einem weltweiten *Kooperativrecht* auf der Grundlage der Vernunft gekennzeichnet sind.<sup>2)</sup>

Weltraumrechtliche Sachverhalte sind heute in einer beachtlichen Vielzahl völkerrechtlicher Normsätze geregelt, die teils auf die Rechtsnatur des Weltraums und der Himmelskörper, teils auf die Ordnung des Flugverkehrs im und nach dem Weltraum oder die Funkverbindung mit im Weltraum oder auf Himmelskörper befindlichen Flugvorrichtungen oder Raumstationen abstellen. Sie sind folgenden *Rechtsquellen* zu entnehmen:

I. *Der Weltraumvertrag*. Ausgangspunkt und Mitte des heute geltenden Weltraumrechts ist der vom Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums (United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space) ausgearbeitete und von der Vollversammlung als Anhang zu Entschließung 2222 (XXI) v. 19. 12. 1966 den Staaten zur Zeichnung empfohlene *Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper* (Weltraumvertrag) v. 27. 1. 1967.<sup>3)</sup> Obwohl er inhaltlich weitgehend auf früheren weltraumrechtlichen Entschließungen der Vereinten Nationen, insbesondere Entschließung 1721 (XVI) v. 20. 12. 1961<sup>4)</sup> und 1962 (XVIII) v. 13. 12. 1963<sup>5)</sup> fußt, vollzog sich doch erst mit seinem Inkrafttreten der entscheidende Schritt von der bloßen Deklaration rechtlicher Grundsätze zur völkervertraglich bindenden Norm.<sup>6)</sup>

Als die Frucht langjähriger Bemühens der Staatengemeinschaft gereift, der Ausweitung nationaler Rivalitäten in den Weltraum von den Anfängen menschlichen Vorstoßes in das All an zu wehren, zollt der Weltraumvertrag in Anerkenntnis des gemeinsamen Interesses der

29) Ödipus auf Colonos, 7. Auftritt.

1) Zum gegenwärtigen Stand der Weltraumforschung siehe: Lüst (Vizepräsident der ESRO), *Weltraumforschung und Astronomie*, Festvortrag, 7. 10. 1971. Zur Zeit bewegen sich weit über 3000 von Menschenhand geschaffene Gegenstände in Umlaufbahn um die Erde, den Mond, die Sonne oder einen erdnahen Wandelstern, bzw. sind auf dem Mond oder einem der erdnächsten Planeten niedergegangen.

2) Vgl. CHRISTOL, *The International Law of Outer Space*, Washington, D. C. 1966, S. 258, der das Weltraumrecht von einem „principle of reasonableness“ beherrscht wissen will; WOLFGANG FRIEDMANN, *The Changing Structure of International Law*, London 1964, S. 37, 58f. und 60ff. sieht das Charakteristikum des gegenwärtigen Völkerrechts in dessen Übergang von einem bisherigen „international law of co-existence“ zu einem neuen „international law of cooperation“.

3) *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies*, UN General Assembly Official Records (UN GAOR), Doc. A/Res. 2222 (XXI), 19. 12. 1966; aml. dt. Übers. in ZLW Bd. 18, 1969, S. 240ff.; in Kraft seit 10. 10. 1967, Archiv der Gegenwart XXXVII, Jg. 1967, 30. 11. S. 13563. Der Text geht auf zwei Entschließungsentwürfe, einen von den Vereinigten Staaten im Juni 1966 und einen von der Sowjetunion im gleichen Monat eingebrachten Entwurf, zurück. UN Doc. A/AC. 105/32 bzw. UN Doc. A/6352.

4) *International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space*. UN GAOR, Doc. A/Res. 1721 (XVI), 20. 12. 1961.

5) *Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space*. UN GAOR, Doc. A/Res. 1962 (XVIII), 13. 12. 1963.

6) Zum Weltraumvertrag siehe: MEYER, *Der Weltraumvertrag*, ZLW Bd. 16, 1967, S. 65ff.; MATEESCO, *Le traité du 27. 1. 1967 et la réglementation des activités spatiales*, Revue Générale de l'Air et de l'Espace 1968, Nr. 1, S. 9ff.; PAPACOSTAS, *Quelques remarques sur le Traité sur les principes devant régir l'activité des Etats dans le domaine de l'exploration et de l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes*, Revue Française de Droit Aérien, 1967, Nr. 2, S. 123ff.; VLASIC, *The Space Treaty, A Preliminary Evaluation*, California Law Review, Bd. 55, Mai 1967, S. 507ff.; PIRADOV-RYBAKOV, *Pervyj dogovor po kosmosu* (Der erste Weltraumvertrag), *Mežunarodnaja Žizn'*, Bd. 14, März 1967, Nr. 3, S. 28ff.; engl. Übers.: *First Space Treaty*, *International Affairs*, Bd. 13, 1967, Nr. 3, S. 21ff.

## Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts

Von DR. MANFRED A. DAUSÈS, Paris

Es ist nunmehr 15 Jahre her, seit mit Satellisierung des ersten künstlichen Erdbegleiters am 4. 10. 1957 eine neue Menschheitsära, das Zeitalter der Raumfahrt, ihren ersten Anfang nahm. Unterdessen ist das neuerschlossene Betätigungsfeld Kosmos zu einer strategisch wie wirtschaftlich gleichermaßen umkämpften Interessensphäre der Großmächte geworden, deren Nutzbarmachung sich mit den vielschichtigen Mitteln höchstentwickelter Technologie vollzieht.<sup>1)</sup>

Die räumliche Weitung des menschlichen Wirkungskreises konnte die internationale Rechtsordnung nicht unbeeinflusst lassen. Komplexität und Interdependenz der einzelstaatlichen Forschungsbemühungen einerseits und die begründeten Besorgnisse der Völker andererseits, daß die Projektion nationalen Großraumimperialismus über die Grenzen des Luftraums hinaus verderbenbringende Katastrophen kosmischer Ausmaße her-

gesamten Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (so der Vorspruch) den Postulaten internationaler Zusammenarbeit und Solidarität nachdrücklich Tribut. Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper sind zum Wohl und im Interesse aller Länder ohne Rücksicht auf deren wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand durchzuführen und zum Gemeingut der gesamten Menschheit (province of all mankind; apanage de l'humanité tout entière) erklärt (Art. 1 Abs. 1).

Aus den Vorschriften des 17 Artikel umfassenden Vertragswerkes, das seiner grundlegenden Bedeutung halber in der Lehre als Magna Charta des Weltraums, als „Charta de l'espace et des corps célestes“<sup>7)</sup> gepriesen wird, seien drei Normengruppen herausgegriffen:

a) Kerngedanke ist der Grundsatz der Weltraumfreiheit, des spatium liberum. Der diesbezügliche Art. 2, der insoweit fast wortgetreu Punkt 3 von Entschlieung 1962 (XVIII) wiederholt, beinhaltet ein kategorisches Verbot nationaler Aneignung im Weltraum und auf Himmelskörpern, unabhängig davon, ob diese hoheitlicher, d. h. imperialer, oder privatrechtlicher, d. h. domanialer Prägung ist, ob sie durch Ausweitung bodenstaatlicher Ausschlußrechte über den Luftraum hinaus oder durch territorialen Neuerwerb erfolgt, ob es sich um das Vollrecht Eigentum, bzw. territorialer Souveränität oder inhaltlich beschränkte dingliche Rechte bzw. bloße Gebietshoheit handelt:<sup>8)</sup>

„Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch das Mittel der Benutzung oder Okkupation oder durch sonstige Mittel.“ (Art. 2 Weltraumvertrag)

b) In seinem Aussagegehalt der Maxime der Freiheit des Weltraums und dessen Zuweisung an die Völkergemeinschaft nahe verwandt ist das in Art. 4 ausgesprochene Verbot nicht-friedlicher Weltraumnutzung. Da diese Vorschrift jedoch ein aus zahlreichen Kompromissen hervorgegangenes Konglomerat des amerikanischen und sowjetischen Vertragsentwurfes bildet, entbehrt sie jener geschliffenen Präzision, durch die sich die übrigen, rechtswissenschaftlich von langer Hand vorbereiteten Vertragsklauseln auszeichnen.

Während Abs. 1, der im wesentlichen den Wortlaut der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 17. 10. 1963 angenommenen Entschlieung 1884 (XVIII) zur Frage allgemeiner und vollständiger Abrüstung<sup>9)</sup> wiedergibt, die Vertragsstaaten verpflichtet, keine Gegenstände in Umlaufbahn um die Erde zu verbringen, die Träger von Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen sind, sowie keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern aufzustellen oder in sonstiger Weise im Weltraum anzubringen, gebietet Abs. 2 die ausschließlich friedliche Nutzung des Mondes und der anderen Himmelskörper und untersagt in diesem Zusammenhang beispielhaft die Errichtung militärischer Stützpunkte, Einrichtungen und Befestigungen, die Erprobung aller Arten von Waffen und die Abhaltung militärischer Übungen auf Himmelskörpern, läßt jedoch die Verwendung von Militärpersonal zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung oder sonstigen friedlichen Zwecken unberührt.

Die lückenhaften Bestimmungen des Art. 4 haben teils zu Fehlinterpretationen, teils zu sachfremder Wortkläuberi Anlaß gegeben: Während Vertreter der Sowjetunion Abs. 1 dahingehend deuten, daß die Verbringung von Kern- und sonstigen Massenvernichtungswaffen in

Partialorbit, d. h. wie mit Interkontinentalraketen nicht in eine volle Umlaufbahn um die Erde, zulässig sei, machen Vertreter der Vereinigten Staaten geltend, daß Abs. 2 die Vertragsstaaten nur zur friedlichen Nutzung der Himmelskörper, nicht aber des Weltraums als solchen verpflichte.<sup>10)</sup>

Darüber hinaus bestehen entscheidende Auslegungsdifferenzen hinsichtlich der Bedeutungsgehalte der Begriffe „friedlich“ und „militärisch“: Während die sowjetische Völkerrechtslehre jede militärische Tätigkeit als nicht-friedlich betrachtet, will die westliche Lehre nur aggressive Tätigkeiten als nicht-friedlich ansehen.<sup>11)</sup> Letzterer Auffassung dürfte vor allem deshalb der Vorzug zu geben sein, weil Art. 4 Abs. 2 selbst ausdrücklich die Verwendung von Militärpersonal zu friedlichen Zwecken gestattet. Sie findet gleichermaßen eine Stütze in der sowjetischen Praxis, hat doch die Sowjetunion bisher ausschließlich Militärpersonen in den Weltraum entsandt.<sup>12)</sup>

c) Der dritte große Normenkomplex des Weltraumvertrages umfaßt die Grundsätze völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und Haftung (beide Begriffe sind nur in der englischen Fassung mit „responsibility“ bzw. „liability“ unterschieden):

Aus dem in Art. 6 niedergelegten Prinzip, daß die Vertragsstaaten die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum und auf Himmelskörpern tragen, unabhängig davon, ob derartige Tätigkeiten durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen durchgeführt werden, folgt die in Art. 7 positivierte Maxime, daß „(je)der Vertragsstaat, der einen Gegenstand in den Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, entsendet oder die Entsendung besorgt, sowie jeder Vertragsstaat, von dessen Gebiet oder Anlage aus ein Gegenstand entsandt wird, ... völkerrechtlich für Schäden (haftet), die einem anderen Vertragsstaat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen durch einen derartigen Gegenstand oder Bestandteile davon auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, zugefügt werden“.

Da jedoch Art. 7, der insoweit Punkt 8 von Entschlieung 1962 (XVIII) fast wortgetreu übernimmt, sowohl über die materiell- wie formellrechtlichen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere darüber, ob Verschulden oder Gefährdung das anzuwendende Haftungsprinzip sein soll, schweigt, bestand von Anfang an wenig Zwei-

7) DE LAPRADELLE, La charte de l'espace et des corps célestes, in Revue Générale de l'Air et de l'Espace 1967, Nr. 2, S. 131 ff.

8) DAUSEA, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenständen rechtlicher Regelung, Würzburg 1969, S. 37 ff.; ders., Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, Berlin und München 1972, S. 20.

9) Question of General and Complete Disarmament, UN GAOR, Doc. A/Res. 1884 (XVIII), 17. 10. 1963.

10) Dies erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des heterogenen Artikels, die bis zu den Anfängen weltraumrechtlicher Arbeit der Vereinten Nationen zurückreicht; zu den verschiedenen Vertragsentwürfen der USA und der UdSSR siehe UN Doc. A/C. 1/SR. 821, 14. 1. 1957, S. 41 ff. und UN Doc. A/C. 1/SR. 828, 25. 1. 1957, Nr. 24, S. 82 ff. Der schließlich von der Sowjetunion eingebrachte Vertragsentwurf v. 16. 6. 1966 sah eine kategorische Verpflichtung der Staaten vor, den Weltraum, einschließlich der Himmelskörper, zu friedlichen Zwecken zu nutzen, wogegen der amerikanische Alternativentwurf v. 17. 6. 1966 die Staaten nur verpflichtete, die Himmelskörper, nicht aber den Weltraum als solchen, zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu nutzen sind, UN Doc. A/6352 bzw. A/AC. 105/32.

11) MEYER, Die Auslegung des Begriffs „friedlich“ im Lichte des Weltraumvertrages (Ergänzte Fassung), ZLW Bd. 18, 1969, S. 28 ff. (28 und 39). Angemerkt sei an dieser Stelle, daß westlich-sowjetische Konzeptionsverschiedenheiten hinsichtlich der Begriffsinhalte von „friedlich“ und „militärisch“ nicht zuletzt auf das Fehlen einer terminologischen Unterscheidung zwischen „militärisch“ und „kriegerisch“ in der russischen Sprache (beides: „voennyj“) zurückzuführen sind.

12) So auch unzweideutig Art. 1 Abs. 2 des Antarktisvertrages von 1959, der verschiedentlich als Parallele zur Auslegung der Normen des Weltraumvertrages herangezogen wird.

fel daran, daß er nur programmistisch den Rahmen abstecken sollte, dessen nähere Ausfüllung einem besondern noch zu schaffenden Weltraumhaftungsabkommen vorbehalten bleiben soll.<sup>13)</sup>

II. *Das Weltraumhaftungsabkommen.* Verbleibende Lücken und Unklarheiten hinsichtlich der Haftungsfrage, die fast ein Jahrzehnt lang auf der Tagesordnung des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums gestanden und durch den Weltraumvertrag nur eine vorbereitende Lösung erfahren hatte, wurden mit Entschliebung 2777 (XXVI) der Vollversammlung v. 29. 11. 1971 beseitigt, die als Anhang den Text eines *Abkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden*, enthält.<sup>14)</sup> Die in diesem Weltraumhaftungsabkommen ausgesprochene Haftung ist grundsätzlich absolut (Art. 2):

„Ein Startstaat haftet absolut für die Zahlung von Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch seinen Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursacht worden ist.“

Art. 2 knüpft damit an den von der Rechtslehre aller Nationen befürworteten Grundsatz an, daß für „risks of an exceptional character“ der *Gefährdungshaftung* (strict liability; responsabilité objective) der Vorzug vor der Verschuldenshaftung zu geben sei.<sup>15)</sup>

Nicht Gefährdungs-, sondern Verschuldenshaftung greift Platz, „wird ein Schaden an einem anderen Ort als auf der Erdoberfläche einem Weltraumgegenstand eines Startstaates oder Personen oder Sachen an Bord eines derartigen Weltraumgegenstandes durch einen Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates zugefügt“ (Art. 3), d. h. etwa im Falle der Kollision zweier Raumfahrzeuge.

*Freistellung* (exoneration) ist von der absoluten Haftung vorgesehen, insofern „ein Startstaat nachweist, daß der Schaden entweder ganz oder teilweise durch eine grobe Fahrlässigkeit oder durch eine in der Absicht, Schaden zu verursachen, begangene Handlung oder Unterlassung auf seiten des Anspruch stellenden Staates oder der von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Personen herbeigeführt worden ist“ (Art. 6 Abs. 1). Eine etwaige Haftung aus Verschulden bleibt unberührt, kann jedoch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus mitwirkendem Verschulden (contributory negligence) des Verletzten gemindert sein.

Obgleich in der westlichen Hemisphäre die Privatindustrie in zunehmendem Maße an Vorbereitung und Durchführung von Weltraumforschung und Raumfahrt beteiligt ist, sieht das Weltraumhaftungsabkommen, wie bereits der Weltraumvertrag, nur die völkerrechtliche Haftung von Startstaaten und internationalen Organisationen, nicht aber von Einzelpersonen vor. Internationale regierungsamtliche Organisationen haften wie Einzelstaaten, „sofern die Organisation die Übernahme der in diesem Abkommen bestimmten Rechte und Pflichten erklärt und wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation Vertragsstaat dieses Abkommens und des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, ist“ (Art. 22 Abs. 1). Mit ihnen haften die Mitgliedstaaten gesamtschuldnerisch (jointly and severally), jedoch nur subsidiär im Falle einer Weigerung der Organisation, Schadensersatz zu leisten (Art. 22 Abs. 3).<sup>16)</sup>

Ansprüche sind durch den Heimatstaat auf diplomatischem Wege gegen den Startstaat geltend zu machen (Art. 8 und 9). Kommt auf diplomatischem Wege eine Regelung nicht zustande, haben die betreffenden Parteien auf Ersuchen einer der Parteien eine Schiedskommission (Claims Commission) zu bilden, die über die sachliche Begründung der Ansprüche und ggf. die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes entscheidet (Art. 14 und 18).

Die unstrittene „local remedies rule“, wonach ein Staat einen Anspruch eines seiner Staatsangehörigen gegen einen anderen Staat erst geltend machen darf, wenn der betroffene Staatsangehörige vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten die innerstaatlichen Rechtsbehelfe des Schuldnerstaates erschöpft hat, ist erfreulicherweise im Interesse schnellerer Rechtsverfolgung und wirksameren Rechtsschutzes des Individuums ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 1).<sup>17)</sup>

III. *Weltraumrechtliche Sonderabkommen.* Die beiden großen Weltraumrechtskonventionen werden durch zahlreiche weltraumrechtliche *Sonderabkommen zur Regelung von Einzelfragen* ausgefüllt und vervollständigt. Vielfach handelt es sich dabei nicht um ratifizierungsbedürftige Staatsverträge, sondern formlose Verwaltungsübereinkommen.

a) So weisen die *Schlussakten der Genfer außerordentlichen Funkverwaltungskonferenz zur Verteilung von Wellenbändern für den Weltraumfunkverkehr* v. 8. 11. 1963,<sup>18)</sup> einem Zusatzprotokoll zum Genfer internationalen Fernmeldevertrag v. 21. 12. 1959,<sup>19)</sup> etwa 15% der gesamten im internationalen Funkverkehr verfügbaren Wellenlängen, zusammen etwa 6000 MHz, den Staaten zur Weltraumfunkkommunikation zu.

b) Humanitären Erwägungen entspringt das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit Entschliebung 2345 (XXII) v. 19. 12. 1967 den Staaten zur Zeichnung empfohlene *Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen*,<sup>20)</sup> das

13) BUECKLING, *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Weltraumforschung*, NJW 69, 953ff., 954; *ders.*, Die völkerrechtliche Haftungsklausel des Weltraumvertrags, ZLW Bd. 17, 1968, S. 3ff., 7f.

14) *Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects* (Konvencija o međunarodnoj odgovornosti za ušćerb, prićinnennyj kosmićeskimi objektami), UN GAOR, Doc. A/Res. 2777 (XXVI), 29. 11. 1971; dt. Übers. in ZLW Bd. 21, 1972, S. 161ff.; dazu BUECKLING, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, ZLW Bd. 21, 1972, S. 213ff. – Das Abkommen liegt seit dem 29. 3. 1972 in London, Washington und Moskau zur Unterzeichnung auf. Die Bundesrepublik Deutschland erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit der Schweiz und Österreich eine amtliche deutsche Übersetzung (nach Auskunft des Auswärtigen Amtes).

15) So Ziff. 7 und 14 der Begründung (exposé des motifs) der Pariser Atomhaftungskonvention v. 29. 7. 1960, *Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy*, OEEC-Veröffentlichung Nr. 12.680.

16) Zur Abgrenzung weltraumrechtlich haftbarer internationaler Organisationen siehe BUECKLING, *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Weltraumforschung*, NJW 69, 953ff., 954f.

17) So bereits 1962 der amerikanische Abkommensentwurf, Art. 6, aaO.

18) *Final Acts of the Extraordinary Radio Conference to Allocate Frequency Bands for Space Radiocommunication Purposes* (Actes finals de la conférence administrative extraordinaire des radiocommunications chargée d'attribuer des bandes de fréquences pour les radiocommunications spatiales), ITU Doc. 1963, in TIAS Nr. 5603; in Kraft seit 1. 1. 1965.

19) *International Telecommunication Convention* (Convention internationale des télécommunications), ITU Doc. 1959, in TIAS Nr. 4892; in Kraft seit 1. 1. 1961.

20) *Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space*, UN GAOR, Doc. A/Res. 2345 (XXII), 19. 12. 1967; amtlich dt. Übers. in ZLW Bd. 18, 1969, S. 244f.

in 10 Artikeln die technischen und verfahrensmäßigen Modalitäten zur Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie zur Rückgabe von Weltraumfahrzeugen, die als Folge eines Unfalls oder einer Notlage auf fremdem Staatsgebiet oder der hohen See niedergehen mußten, regelt.

c) Weltraumrechtliche Sachverhalte spricht auch das *Moskauer Atomteststopabkommen* v. 5. 8. 1963 an, das, als ein erster Schritt in Richtung auf einen generellen Bann nicht-friedlicher Tätigkeiten der Staaten konzipiert, Kernwaffenversuchsexplosionen und jede andere Art von Kernwaffenexplosionen nicht nur in der Atmosphäre und unter Wasser, sondern auch im Weltraum untersagt.<sup>21)</sup>

d) Eine beachtliche Zahl von *Kooperativabkommen* regelt auf bi- oder multilateraler Basis die Planung und Durchführung gemeinsamer weltraumbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, so die Gründungsabkommen der europäischen Weltraumorganisation ESRO (European Space Research Organisation) und ELDO (European Launcher Development Organisation)<sup>22)</sup> oder Verwaltungsvereinbarungen zwischen der National Aeronautics and Space Administration der Vereinigten Staaten und Behörden des Auslands, wie die *Vereinbarung der NASA und der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften* v. 8. 6. 1962 über den Gebrauch gewisser meteorologischer Satelliten, die Erforschung des Magnetzentrums der Erde und gewisse Fernmeldeversuche im Weltraum,<sup>23)</sup> oder die *Vereinbarung der NASA und des Bundesministers für Wissenschaftliche Forschung* der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit an dem Projekt HELIOS zur Erforschung des interplanetaren Raumes.<sup>24)</sup>

IV. *Weltraumgewohnheitsrecht*. Obgleich die Beteiligung der Völkerfamilie an den großen Weltraumrechtsabkommen gleichsam universell ist – bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 10. 10. 1967 hatten bereits 90 Staaten den Weltraumvertrag gezeichnet<sup>25)</sup> –, ist doch die Frage nicht als gegenstandslos von der Hand zu weisen, inwieweit ungeachtet völkervertraglicher Regelungen gewisse elementare Sätze des Weltraumrechts als *Normsätze universellen Völkergewohnheitsrechts* auch diejenige Staatenminderheit binden, die von einer dahingehenden vertraglichen Bindung aus politischen Gründen Abstand nahm.

Bisher haben die raumfahrenden Nationen über 3000 Nutzlasten in den außeratmosphärischen Raum, den größten Teil davon in Umlaufbahn um die Erde, gebracht. Bemerkenswerterweise hat weder je eine von ihnen um Zustimmung der Staaten nachgesucht, deren Bodengebiete sie mit Raumfahrzeugen überflog, noch andererseits je eine der noch nicht aktiv an Raumfahrt und Raumforschung teilnehmenden Nationen je Protest gegen das Überfliegen ihrer Bodengebiete durch Raumfahrzeuge fremder Nationalität eingelegt, so daß davon auszugehen sein wird, daß die Gesamtheit der Staatengemeinschaft den raumfahrenden Nationen eine generelle *stillschweigende Zustimmung* zum Überflug erteilt hat.<sup>26)</sup>

Diese Zustimmung der Staatengemeinschaft ist stets, wie aus einer Vielzahl regierungsamtlicher Erklärungen der Einzelstaaten und internationaler Organisationen unzweideutig hervorgeht, als sachlich notwendig und rechtlich geboten, nicht als unverbindlicher Akt der Völkercourtoisie (*comitas gentium*) verstanden worden. Besonderes Gewicht kommt in diesem Rahmen welt-

raumrechtlicher Entschließungen der Vereinten Nationen zu, die sich, von Jahr zu Jahr entschiedener, seit den Anfängen menschlichen Vorstoßes in das All zu der einmütigen Rechtsauffassung bekennen, daß der Weltraum von nationaler Hoheit frei sein muß und als Zuständigkeitssphäre der Gesamtmenschheit von allen Staaten zum Wohle und Besten aller Völker zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu erforschen und zu nutzen ist.<sup>27)</sup>

Fraglich ist indes, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits jenes herkömmlicherweise zur Bildung von Wohnheitsrecht geforderte *Mindestmaß an Zeitdauer* zwischen dem Einsetzen der normbegründenden Übung und ihrer Konsolidierung zum Rechtssatz selbst verstrichen ist, das es gestatten könnte, vom Bestehen weltraumgewohnheitlicher Sätze zu sprechen. Dies verneint die heute noch vorherrschende Lehre.<sup>28)</sup>

Ihr ist entgegenzuhalten, daß der Faktor Zeitablauf, d. h. das chronologische Element, dem Erfordernis Rechtsbewußtsein und Rechtsüberzeugung der Nationen im Bildungsprozeß von Völkergewohnheitsrecht nicht als gleichgewichtig zur Seite gestellt werden kann, sondern um so mehr in den Hintergrund treten muß, je universeller, spontaner, intensiver und überzeugender die einheitliche Rechtsübersetzung der Nationen zum Ausdruck kommt, und je weniger es daher der effektiven Anwendung der fraglichen Normsätze über eine längere Zeitspanne hinweg bedarf.

Es sollte daher jener Auffassung beigetreten werden, die trotz des offensichtlich kurzen Fristablaufs seit Aufbruch der Raumfahrt bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt das Bestehen weltraumgewohnheitlicher Normen bejaht.<sup>29)</sup> Als solche wären in erster Linie anzuerkennen, daß der Weltraum jenseits einer *de lege ferenda* zu bestimmenden Grenze freies, d. h. keinerlei nationalen Hoheits- oder privatrechtlichen Eigentumsansprüchen zugängliches Gebiet ist (*Grundsatz der Weltraumfreiheit*), das von allen Staaten in gegenseitiger Zusammenarbeit zum Wohle und Besten der Gesamtmenschheit (*Grund-*

21) Treaty Banning Nuclear Weapon Tests in the Atmosphere, in Outer Space and under Water, UNTS Bd. 480, S. 44ff.; dt. Übers. in Europa-Archiv 1963, S. D 407; in Kraft seit 10. 10. 1963.

22) Text des Gründungsabkommens von ESRO in BGBl. 1963 II 1562ff., von ELDO in BGBl. 1963 II 1539ff.

23) Bilateral Agreement between the Academy of Sciences of the USSR and NASA of the USA, UN Doc. A/C. 1/880, bzw. XLIX Dept. of State Bulletin, Nr. 1263, September 1963, S. 404f. Das förmliche Abkommen wurde am 7. 5. 1963 in Rom und am 24. 5. 1963 in Genf geschlossen und zusammen mit einem Memorandum of Understanding veröffentlicht.

24) Memorandum of Understanding between the Federal Minister for Scientific Research of the Federal Republic of Germany and the United States National Aeronautics and Space Administration. Das Übereinkommen wurde am 10. 6. 1969 in Bonn vom Bundesminister für wissenschaftliche Forschung der Bundesrepublik Deutschland und dem Administrator der Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten unterzeichnet und trat am gleichen Tag in Kraft (nach Auskunft des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft).

25) Archiv der Gegenwart XXXVII, Jg. 1967, 30. 11., S. 13563.

26) HALEY, Recent Developments in Space Law and Metalaw, Work of International Groups, Harvard Law Record, Bd. 24, Nr. 2, 2d Special Supplement, 7. 2. 1967, S. 1ff., 2.

27) Die bisher bedeutendsten weltraumrechtlichen Entschließungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen seien hier zusammengestellt: 1348 (XIII), 13. 12. 1958; 1472 (XIV), 12. 12. 1959; 1721 (XVI), 20. 12. 1961; 1884 (XVIII), 17. 10. 1963; 1962 (XVIII), 13. 12. 1963; 2222 (XXI), 19. 12. 1966; 2345 (XXII), 19. 12. 1967; 2777 (XXVI), 29. 11. 1971.

28) GOEDHUIS, General Questions on the Legal Regime of Space, ILA Report of the 50th Conference (Brüssel 1962), London 1963, S. 72ff., 74; VERPLAETSE, Sur les sources du droit de l'espace extérieur, Revue Française de Droit Aérien 1966, Nr. 3, S. 278ff., 286; ŽUKOV, Kosmičeskie polety i problema vysočnoj granicy suvereniteta (Welt- raumflüge und die Frage der Obergrenze der Hoheit), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo, Bd. 37, 1967, Nr. 2, S. 54ff., 62.

29) DAUSEN, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen des Weltraumrechts, ZLW Bd. 20, 1971, S. 267ff., 277f.; McDUGAL-LASSWELL-VLASIC, Law and Public Order in Space, New Haven-London 1963, S. 119, Fußn. 245 mit Zitat von LAUTERPACHT.

satz des Gemeinwohls und der internationalen Kooperation) zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu erforschen und zu nutzen ist.<sup>30)</sup>

V. *Die Aufgaben der Zukunft.* Dem gemeinsamen Bemühen der Völkerfamilie, vor allem im Rahmen der Arbeit der Vereinten Nationen, um die Schaffung eines vernunftgeprägten kosmischen Rechts war in den vergangenen 15 Jahren ein beachtenswerter Erfolg beschieden, der in der Geschichte des Völkerrechts seinesgleichen sucht. Er ist die Frucht eingehender geistiger Auseinandersetzung, die von Sachlichkeit und Verständnisbereitschaft der Verantwortlichen getragen war. Soviel Überzeugendes aber auch geleistet wurde, so viele Fragen stehen doch noch ungelöst im Raum:

a) Einer authentischen Klarstellung und ggf. Ergänzung bedürfte das in Art. 4 des Weltraumvertrages niedergelegte *Verbot nicht-friedlicher Weltraumnutzung*. Es sollte in Übereinstimmung mit der herrschenden weltraumrechtlichen Lehre dahingehend verstanden werden, daß jegliche Art nicht-friedlicher Betätigung in der Gesamtheit des jenseits der Luftraumgrenzen gelegenen Raumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, untersagt ist.<sup>31)</sup> Dabei sollte unter nicht-friedliche Betätigung nur aggressive, nicht jede militärische Tätigkeit fallen.<sup>32)</sup>

b) Die *administrative Koordinierung der Weltraumfahrt*, insbesondere die Überwachung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Raumfluges, dürfte sich schon in naher Zukunft auf weltweiter Ebene als erforderlich erweisen. Sie wäre einer internationalen Fachorganisation als *Weltraumverwaltungsbehörde* zu übertragen. Die Internationale Zivilluftfahrtsorganisation (International Civil Aviation Organization) in Montreal erscheint hierzu aufgrund ihrer bisherigen Aufgabenstellung, „das sichere und ordnungsgemäße Wachstum der internationalen Zivilluftfahrt in der Welt sicherzustellen“ (Art. 44 Abs. 1 des Zivilluftfahrtsabkommens von Chicago 1944), am besten geeignet.<sup>33)</sup>

c) Einer alsbaldigen authentischen Festsetzung bedarf auch der räumliche Geltungsbereich des internationalen Weltraumrechts, in anderen Worten die *Grenze zwischen dem der bodenstaatlichen Hoheit unterworfenen Luftraum und dem jenseitigen freien Weltraumgebiet*, bestünde doch andernfalls Gefahr, daß nicht sachgerechte Interessenabwägung, sondern machtpolitische Auseinandersetzung den Grenzziehungsprozeß bestimmt.

Die Vereinten Nationen haben sich dieser Frage wiederholt gewidmet, konnten jedoch, da sich die militärpolitischen Belange der Großmächte als zu unterschiedlich erwiesen, bisher keinen gemeinsamen Nenner für einen diesbezüglichen Vertragsentwurf erarbeiten.<sup>34)</sup> In Übereinstimmung mit einer im Vordringen begriffenen und heute wohl bereits als in der westlichen Welt herrschend zu bezeichnenden Lehre sollte die rechtliche Grenze zwischen Luftraum und Weltraum völkervertraglich in einer *Höhe von 80 Kilometern über dem Erdellipsoid* gezogen werden.<sup>35)</sup>